

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 15

Freiburg im Breisgau, 28. Juni

1961

Bundesbaugesetz. — Zugskostenvergütung der Geistlichen. — Pfarrkonkurs. — Triennial- und Kura-Examen. — Bibelwissenschaftlich-homiletischer Hochschulkurs 1961. — Ernennungen. — Sterbfälle.

Nr. 100

Ord. 26. 6. 61

Bundesbaugesetz

— Wichtige Frist —

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung zum Bundesbaugesetz im Amtsblatt 1960 S. 106 geben wir im folgenden den Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 30. Mai 1961 bekannt. Der Erlaß erörtert Fragen der verfahrensmäßigen Behandlung von Anträgen auf Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die bei Inkrafttreten des BBauG schon bestanden. Unter Hinweis auf Ziff. 6 unserer oben genannten Veröffentlichung zum BBauG ist es Pflicht der Pfarramtsvorstände und Stiftungsräte, vorhandene Bebauungspläne daraufhin zu überprüfen, ob die von der Kirche festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge befriedigend berücksichtigt worden sind. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß nach Ziff. 2 des nachstehenden Erlasses die Monatsfrist für Anträge auf Änderung oder Ergänzung bestehender Bebauungspläne am 29. Juli 1961 abläuft.

*Erlaß des Innenministeriums
zur Durchführung des § 173 Abs. 3 Satz 3
des Bundesbaugesetzes
Vom 30. Mai 1961 Nr. V 2072/33*

1. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, (§ 2 Abs. 5 BBauG) und die bei der Bauleitplanung beteiligt werden sollen, haben nach § 173 Abs. 3 Satz 3 BBauG einen Anspruch auf Ergänzung von Plänen und Vorschriften, die als Bebauungspläne weitergelten, wenn diese den allgemeinen Anforderungen nach § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG nicht entsprechen. Die Bestimmung berücksichtigt in erster Linie, daß die in § 2 Abs. 5 erwähnten Behörden und Stellen bisher bei der Aufstellung von solchen Plänen nicht immer beteiligt waren und daß deshalb den grundsätzlichen Forderungen des § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG nicht überall

genügt ist. Diejenigen Behörden, die bisher schon bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beteiligt worden sind, sollen Anträge nach § 173 Abs. 3 Satz 3 daher nur stellen, wenn die Entwicklung seit der Planaufstellung dazu geführt hat, daß der Plan in wesentlichen Punkten den Anforderungen des § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG nicht mehr entspricht. Im übrigen sind die Gemeinden auch nach Ablauf der Frist des § 173 Abs. 3 Satz 3 BBauG gesetzlich verpflichtet, Bebauungspläne sobald und soweit es erforderlich ist, zu ergänzen oder zu ändern (§ 2 Abs. 1 und 7, vgl. § 7 Satz 2 BBauG). Die Behörden und die Stellen, insbesondere die öffentlichen Planungsträger, sind daher auch sonst jederzeit in der Lage, auf die notwendigen Ergänzungen und Änderungen von Bauleitplänen hinzuwirken.

2. Die in § 173 Abs. 3 Satz 3 BBauG eingeräumte Monatsfrist für Anträge auf Änderung oder Ergänzung der als Bebauungspläne fortgeltenden Vorschriften oder Pläne läuft am 29. Juli 1961 ab. Dies ergibt sich aus § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 189 Abs. 1 BBauG, das am 29. Juni 1960 verkündet wurde.

3. Zur Geltendmachung des Anspruches aus § 173 Abs. 3 Satz 3 BBauG genügt es nicht, wenn ein „vorsorglicher“ Antrag auf Änderung oder Ergänzung fortgeltender Vorschriften oder Pläne ohne nähere Konkretisierung gestellt wird. Die konkrete Änderung oder Ergänzung der Vorschriften und Pläne ist zu beantragen. In den Anträgen ist darzulegen, warum der Antrag gestellt wird und weshalb die in § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG gestellten Anforderungen in den alten Vorschriften und Plänen nicht erfüllt sind.

4. Die Planungskosten, die durch eine Planänderung oder Ergänzung nach § 173 Abs. 3 Satz 3 BBauG entstehen, sind grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen. Dies ergibt sich daraus, daß die Bauleitplanung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist (§ 2 Abs. 1 und 7 BBauG, § 2 Abs. 2 Satz 1 GO) und die Gemeinde die Kosten für die Erledigung ihrer Aufgaben zu tragen hat.

Nr. 101

Ord. 22. 6. 61

Zugskostenvergütung der Geistlichen

An die Stelle unserer Verordnung vom 10. 8. 1934 (Amtsblatt 1934 S. 259) und unserer Bekanntmachung vom 25. 9. 1956 Nr. 179 (Amtsbl. 1956 S. 515) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 folgende Verordnung:

§ 1

Die Geistlichen der Erzdiözese erhalten bei Versetzungen, welche aus dienstlichen Gründen (also nicht lediglich auf Antrag oder aus disziplinarischen Gründen) erfolgen, eine Zugskostenvergütung nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Zugskostenvergütung erhalten regelmäßig:

1. die Pfarrer und zwar
 - a) beim Aufzug auf die erste Pfarrei,
 - b) wenn sie mehr als 10 Dienstjahre auf der Pfarrei verbracht haben,
2. die Pfarrkuraten, Pfarr- und Kaplaneiverweser und Expositi,
3. die Hilfspriester (Vikare),
4. die den Pfarrern und Hilfspriestern gehaltlich gleichgestellten, aus Diözesanmitteln bezahlten Geistlichen,
5. die in den Ruhestand tretenden Geistlichen für den ersten Umzug nach der Zuruhesetzung.

§ 3

Vergütet werden die durch Rechnungen nachgewiesenen notwendigen Auslagen

1. für Umzüge der Geistlichen mit eigenem Haushalt
 - a) die Kosten für die Beförderung des Hausrats und die Forderung des den Umzug besorgenden Speditionsunternehmens für die Gestellung und Be- und Entladung von Möbelwagen von höchstens 12 Meter Länge,
 - b) die Auslagen für einen Packer je einen Tag am Abzugs- und Aufzugsort, höchstens für insgesamt 20 Packerstunden,
 - c) die Versicherungsgebühr für die Transportversicherung von höchstens 10 000.—DM und für die Glasbruchversicherung von höchstens 1 000.—DM Versicherungswert,
 - d) etwa unumgänglich notwendige Auslagen für geliehene Kisten und dergleichen,
 - e) die tariflichen Metergelder (Trinkgelder) für

das Arbeitspersonal des Speditionsunternehmens. Darüber hinaus bezahlte freiwillige Trinkgelder oder Verpflegungskosten für das Arbeitspersonal werden nicht ersetzt,

- f) für Arbeitslöhne für das Abnehmen und Anschließen des Küchenherds und der Badeeinrichtung,
 - g) die Auslagen für die Fahrt des Geistlichen und seiner Familienangehörigen (II. Eisenbahnklasse) sowie die Gepäckbeförderung,
 - h) die Kosten für die Umschreibung eines dienstlich notwendigen Kraftfahrzeugs.
2. für Umzüge der Geistlichen ohne eigenen Haushalt:
- a) die Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts vom Abzugsort zum Aufzugsort. Kosten für die Beförderung von Möbeln können nicht ersetzt werden,
 - b) die Auslagen für die Fahrt (II. Eisenbahnklasse),
 - c) die Kosten für die Umschreibung eines dienstlich notwendigen Kraftfahrzeugs.

§ 4

Auf besondere Sparsamkeit ist Bedacht zu nehmen. Für den Umzug sind deshalb die üblichen Beförderungsmittel zu wählen.

Der umziehende Geistliche mit eigener Haushaltung hat selbst das Speditionsunternehmen, das die Beförderung seiner Wohnungs- und Haushaltseinrichtung durchführen soll, zu bestimmen und zu beauftragen. Es sollen nur zuverlässige Firmen gewählt werden und nach Möglichkeit solche, die im Bereich der Erzdiözese ansässig und deren Inhaber katholisch sind.

Der Geistliche hat mit dem Speditionsunternehmen vor Durchführung des Umzugs einen Transportvertrag abzuschließen. Forderungen über den im Vertrag vereinbarten Preis hinaus werden nur dann ersetzt, wenn sie durch besondere Umstände verursacht sind, die das Speditionsunternehmen oder der umziehende Geistliche nicht zu vertreten haben (z. B. Schneefall, vereiste Wege und dergleichen).

§ 5

Die Geistlichen mit eigener Haushaltung haben die Gesuche um Vergütung der Umzugskosten samt den zugehörigen Belegen (Umzugsvertrag, Rechnungen, Frachtbriefen, übersichtliche Darstellung der Kosten) der Erzb. Finanzkammer vorzulegen, die übrigen Geistlichen unmittelbar dem Erzb. Ordinariat.

Nr. 102

Ord. 12. 6. 61

Pfarrkonkurs

Der allgemeine Pfarrkonkurs dieses Jahres wird vom 26. bis 28. September im Gebäude des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) abgenommen.

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene in der Erzdiözese dienstlich verwendete Priester, die vor dem 1. November 1956 ordiniert sind. Die Gesuche um Zulassung wollen bis spätestens 1. August bei uns eingereicht werden. Soweit keine gegenteilige Mitteilung erfolgt, ist dem Gesuch stattgegeben. Die Herren Examinanden wollen sich am Montag, dem 25. September, in der Zeit von 15—18 Uhr auf unserem Sekretariat, Herrenstr. 35, eintragen und dort die Kurainstrumente hinterlegen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moralthologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese; die mündliche Prüfung auf Dogmatik, Moralthologie, Kirchenrecht (Liber II und III), Pastoraltheologie und Vortrag eines Predigtabschnittes.

Die Prüfung beginnt am Dienstag, dem 26. September, um 8.15 Uhr.

Im Collegium Borromaeum besteht die Möglichkeit zur Unterkunft und Verpflegung. Die Anmeldung für die Unterkunft hat unmittelbar bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu erfolgen.

Nr. 103

Ord. 12. 6. 61

Triennial- und Kura-Examen

Die Triennial-Examina mit anschließenden Tagen theologischer und priesterlicher Besinnung finden in diesem Jahr an folgenden Orten statt:

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim:

19.—21. September;

Hegne, Exerzitenhaus:

10.—12. Oktober;

Neckarelz, Exerzitenhaus:

17.—19. Oktober;

Bühl i. B., Exerzitenhaus:

24.—26. Oktober.

Am ersten der genannten Tage findet das Examen statt mit Beginn um 9 Uhr. Für den zweiten und dritten Tag (bis 12 Uhr) sind Referate mit Aussprache vorgesehen.

Die Anreise kann bereits am Vorabend des Examenstages erfolgen. Die Teilnahme an der Tagung im vollem Umfang ist für die zum Triennial-

Examen pflichtigen Priester der Ordinationsjahrgänge 1958, 1959 und 1960 eine dienstliche Obliegenheit. Hinsichtlich der Prüfungsstoffe verweisen wir auf das Amtsblatt 1961, Seite 211, Nr. 31.

Die Einberufungen zu den einzelnen Terminen ergehen unmittelbar an die pflichtigen Geistlichen. Begründete Wünsche über Zeit und Ort der Einberufung werden tunlichst berücksichtigt, sofern sie uns bis spätestens 1. August zur Kenntnis gegeben werden. Nach erfolgter Einberufung können Änderungen nur in wichtigen, nicht vorauszusehenden Ausnahmefällen vorgenommen werden. Aufenthalt und Fahrtauslagen gehen zulasten der Erzdiözese.

Die zum Kura-Examen verpflichteten Geistlichen können das Examen entweder an einer der Stationen des Triennial-Examens oder im Laufe des Monats November hier in unserem Dienstgebäude ablegen. In beiden Fällen wollen sie uns rechtzeitig davon Kenntnis geben. Sie sind im ersteren Fall zur Teilnahme an den Einkehrtagen eingeladen, aber nicht verpflichtet. Eine Reisevergütung kann Kura-Kandidaten nur in besonders gelagerten Fällen auf Antrag gewährt werden.

Nr. 104

Ord. 9. 6. 61

Bibelwissenschaftlich-homiletischer Hochschulkurs 1961

Die Marianische Priesterkongregation (CMS) veranstaltet vom 11.—14. September 1961 in Freiburg einen „Bibelwissenschaftlich-homiletischen Hochschulkurs“ mit dem Thema „Das Buch der Christenheit“.

Am Montag, dem 11. September 1961, geht dem Kurs die Versammlung des großen Magistrates voraus. Sie beginnt um 17 Uhr c. t. in der Aula des Collegium Borromaeum.

Die Teilnahme der Consultoren der einzelnen Dekanate ist Pflicht.

Für die Tagung wurde folgendes Programm festgelegt:

Dienstag, den 12. September

9 Uhr c. t. Gottesdienstliche Eröffnung durch Pontifikalmesse Sr. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Karl Gnädinger

10 Uhr c. t. „Hl. Schrift und religiöses Leben“
Einführendes Referat Sr. Exzellenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs

- 11 Uhr c. t. „Die Bibelenzyklika Pius XII. ‚Divino afflante Spiritu‘ und die Bibelwissenschaft“
Referent: Dr. Alfons Deißler, Universitätsprofessor, Freiburg i. Br.
- 16 Uhr c. t. „Die Hauptprobleme der alttestamentlichen Bibelwissenschaft“
Referent: Derselbe
Anschließend Aussprachemöglichkeit mit dem Referenten
- 20 Uhr c. t. „Palästina — die Heimat Jesu“
Farblichtbildervortrag
Referent: Pater Dr. Karl Höpf SCJ, Freiburg i. Br.

Mittwoch, den 13. September

- 9 Uhr c. t. „Die Hauptprobleme der neutestamentlichen Bibelwissenschaft“
Referent: Dr. Anton Vögtle, Universitätsprofessor, Freiburg i. Br.
- 10 Uhr c. t. „Ausgewählte Perikopen des Alten Testaments in wissenschaftlicher und kerygmatischer Auslegung“ I. Teil
Referent: Dr. Alfons Deißler, Universitätsprofessor
- 16 Uhr c. t. „Ausgewählte Perikopen des Neuen Testaments in wissenschaftlicher und kerygmatischer Auslegung“ I. Teil
Referent: Dr. Anton Vögtle, Universitätsprofessor
Anschließend Aussprachemöglichkeit mit den Referenten
- 20 Uhr c. t. „Palästina — das Bilderbuch Jesu“
Farblichtbildervortrag
Referent: Pater Dr. Karl Höpf SCJ.

Donnerstag, den 14. September

- 9 Uhr c. t. „Ausgewählte Perikopen des Alten Testaments in wissenschaftlicher und kerygmatischer Auslegung“ II. Teil
Referent: Dr. Alfons Deißler, Universitätsprofessor
- 10 Uhr c. t. „Ausgewählte Perikopen des Neuen Testaments in wissenschaftlicher und kerygmatischer Auslegung“ II. Teil
Referent: Dr. Anton Vögtle, Universitätsprofessor
Anschließend Aussprachemöglichkeit mit den Referenten

- 15 Uhr c. t. „Die neuerwachende Homilie als Frucht der Biblischen Bewegung“ I. Teil
Referent: Pater Gebhard Fesemayer, Domprediger und Homiletikdozent in Passau
- 16 Uhr c. t. „Die neuerwachende Homilie als Frucht der Biblischen Bewegung“ II. Teil
Referent: Derselbe
- 17 Uhr c. t. Feierlicher Schlußgottesdienst mit Ansprache Sr. Exzellenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs

Sämtliche Anmeldungen zur Teilnahme am Hochschulkurs erbitten wir bis zum 26. August 1961 an das Sekretariat der Marianischen Priesterkongregation, Freiburg i. Br., Wintererstraße 1.

Der Beitrag für Unterkunft und Verpflegung beträgt DM 20.—. Über DM 10.— hinausgehende Fahrtauslagen werden von der Kongregation ersetzt.

Eingeladen sind die H. H. Geistlichen sowie alle Berufskatecheten, -katechetinnen und Seelsorgehelferinnen mit *missio canonica*. Einladungen und Anmeldekarten werden an alle Pfarrämter geschickt und sollen an den genannten Personenkreis von dort aus weitergegeben werden.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. Juni 1961 den Direktor der St. Josephsanstalt in Herten, Wilhelm Richard, zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat *ad honorem* ernannt.

Der Herr Kultusminister von Baden-Württemberg hat den Studienreferendar Dr. Hermann Lott an der Heimschule Lender in Sasbach b. A. zum Studienassessor ernannt.

Im Herrn sind verschieden

8. Juni: Schönecker Albert, resign. Pfarrer von Steinenstadt, † in Schutterwald.
27. Juni: Kaiser Bernhard, resign. Pfarrer von Tiergarten, † in Reichenau-Oberzell.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat